

I

01

Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01079/2024 der SPD-Fraktion

Betreff: Abschluss von Kinderschutzvereinbarungen im Kinder- und Jugendsport

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird damit beauftragt, gemeinsam mit den Sportvereinen und dem Stadtsportbund eine Kinderschutzvereinbarung zu erarbeiten, die von den Sportvereinen unterzeichnet wird. Die Fördervoraussetzungen in der Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Förderung des Sports sind dahingehend anzupassen, dass zukünftig alle Sportvereine mit Kinder- und Jugendsparten zur Unterzeichnung dieser Kinderschutzvereinbarung als Voraussetzung für die Bewilligung der öffentlichen Förderung verpflichtet werden. Als Vorbild hierfür kann etwa die entsprechende Vereinbarung des Landkreises Rostock dienen aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: freiwillige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV:

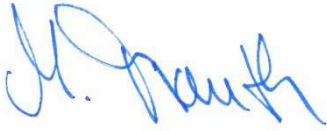
Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen: Verweisung in die Ausschüsse zur fachlichen Befassung und Beratung unter Einbeziehung des Stadtsportbundes Schwerin e.V., da grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschließen einer Kinderschutzvereinbarung mit Sportvereinen besteht. Gleichwohl wird die Gewährleistung von fachlichen Qualitätsstandards zur Sicherstellung des Kindeswohls aus Sicht der Verwaltung als wichtig erachtet. Diese Auffassung teilt der Stadtsportbund.

Im Stadtsportbund Schwerin e.V. sind mehr als 100 Sportvereine organisiert.

Die Erarbeitung und Umsetzung einschließlich der Anpassung der Sportförderrichtlinie bedarf personeller und zeitlicher Ressourcen auf Seiten des Stadtsportbundes, der Vereine und der Verwaltung. Ferner ist fraglich, ob die Umsetzung der Einforderung von Führungszeugnissen aller Mitarbeitenden der Sportvereine im Rahmen einer Kinderschutzvereinbarung gewährleistet werden kann. Zudem würde die Sicherstellung der fachlichen Beratung von ehrenamtlich Tätigen in Sportvereinen einen finanziellen Mehraufwand nach sich ziehen. Anspruchsberechtigt und -verpflichtet zu einer Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8b SGB VIII sind nämlich lediglich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die haupt- und nebenberuflich oder auf Honorarbasis tätig sind. Personen, die ehrenamtlich in Sportvereinen tätig sind und eine Aufwandsentschädigung erhalten, sind hiervon ausgenommen. Für diese Personengruppe müsste im Falle von bestehenden Kinderschutzvereinbarungen zusätzlich eine entsprechende Fachberatung durch den Fachdienst Jugend sichergestellt werden.



Badens
chier,
Rico

Digital
unterschrieben von
Badenschier, Rico
Datum: 2024.01.22
09:23:04 +01'00'

Martina Trauth